

Matthias Fink

Bochum, 11. Mai 2009

Matrikelnummer: 108009111361

Rechtsgeschichtliche Seminararbeit
im Rahmen des Seminars
„Geschichte der juristischen Berufe“
zum Thema
„Die Entwicklung der deutschen Anwaltschaft seit 1871“
bei Prof. Dr. Karlheinz Muscheler

- Clausen, Uwe* Chaos und Reglement der Fachanwaltschaften,
Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer München,
III. Quartal 2004, S. 76ff
- Deutscher Anwaltverein* Geschichte des DAV,
<http://www.anwaltverein.de/ueber-uns/geschichte-des-dav?PHPSESSID=8dc798af42dce278d5e95747f9ed0261>,
zuletzt besucht am 06.05.2009
- Finzel, Dieter* Grundlagen des Anwaltsberufs,
Kurseinheit 3: Anwaltliche Berufsorganisationen,
1. Aufl., Hagen 2004
- Heussen, Benno* Die Anwaltsdichte in der Schweiz, Österreich und
Deutschland im Verhältnis zu anderen Staaten – Ein
internationaler Vergleich,
Anwaltsrevue (Zeitschrift des Schweizerischen
Anwaltsverbands) 2006, S. 392ff
- Institut für Demoskopie
Allensbach* Die Allensbacher Berufsprestige-Skala 2008,
http://www.ifd-allensbach.de/news/prd_0802.html,
zuletzt besucht am 07.05.2009
- Krach, Tillmann* 130 Jahre „Grundgesetz der Anwaltschaft“,
NJOZ 2008, S. 2628ff
- Leutheußer, Horst* Die Rechtsanwälte, Berufsstand zwischen Lob und Tadel
1. Aufl., München 1992
- Ostler, Fritz* Die deutschen Rechtsanwälte 1871 – 1971,
1. Aufl., Essen 1971
- Redeker, Konrad* Freiheit der Advokatur – heute,
NJW 1987, S. 2610ff

- Redeker, Konrad* Rechtsanwaltschaft zwischen 1945 und 1995 – Ein Berufsstand im Wandel,
NJW 1995, S. 1241ff
- Römermann, Volker* RDG – Zwei Schritte vor, einen zurück,
NJW 2008, S. 1249ff
- Römermann, Volker* Rechtsdienstleistungsgesetz – Die (un)heimliche Revolution in der Rechtsberatungsbranche,
NJW 2006, S. 3025ff
- Sommer, Tobias* Schallmauer durchbrochen – BRAK zählt 150.375 Anwälte,
AdVoice, Zeitschrift des Forums Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein, Ausgabe 01/2009, S. 36
- Weber, Reinhard* Das Schicksal der jüdischen Rechtsanwälte in Bayern nach 1933,
1. Aufl., München 2006
- Weißler, Adolf* Geschichte der Rechtsanwaltschaft,
1. Aufl., Leipzig 1905
- Zacharias, Fred C.* The Images of Lawyers, Georgetown Journal of Legal Ethics 2006-07, San Diego Legal Studies Paper No. 07-56,
<http://ssrn.com/abstract=929505>,
zuletzt besucht am 06.05.2009

Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BNSDJ	Bund nationalsozialistischer deutscher Juristen
BORA	Berufsordnung für Rechtsanwälte
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
DAV	Deutscher Anwaltverein
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
EuRAG	Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 09.03.2000
FAO	Fachanwaltsordnung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
JW	Juristische Wochenschrift: Organ des Deutschen Anwaltvereins
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift, Beck Verlag München
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NSDAP	Nationalsozialistische deutsche Arbeiterpartei
NSRB	Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund
RAK	Rechtsanwaltskammer
RAO	Rechtsanwaltsordnung
RBerG	Rechtsberatungsgesetz vom 13.12.1935
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz (Langform: Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen) vom 12.12.2007
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RRAK	Reichsrechtsanwaltskammer
RRAO	Reichsrechtsanwaltsordnung
SA	Sturmabteilung: Paramilitärische Kampforganisation der NSDAP
WRV	Weimarer Reichsverfassung: Verfassung des Deutschen Reichs vom 11.08.1919

Gliederung

	Seite
Literaturverzeichnis	II
Abkürzungsverzeichnis	V
Gliederung	VI
A. Einführung	1
B. Entwicklungen in der Zeit des Deutschen Reiches (1871 bis 1918)	2
I. Statistische Entwicklungen	2
II. Prägende Entwicklungen und Ereignisse	2
1. Lage der Anwaltschaft zur Zeit der Reichsgründung 1871	2
2. Die Gründung des Deutschen Anwaltvereins (DAV) 1871	4
3. Die Rechtsanwaltsordnung (RAO) vom 1. Juli 1878: Freiheit der Advokatur	5
C. Entwicklungen in der Weimarer Republik (1918 bis 1933)	7
I. Statistische Entwicklungen	7
II. Prägende Entwicklungen und Ereignisse	8
1. Große Not, zunehmende Spezialisierung und neue Tätigkeitsfelder	8
2. Die Frau Rechtsanwältin	10
D. Entwicklungen in der Zeit des Nationalsozialismus (1933 bis 1945)	12
I. Statistische Entwicklungen	12
II. Prägende Entwicklungen und Ereignisse	13
1. Errichtung der Reichsrechtsanwaltskammer	13
2. Die Gleichschaltung der Reichsrechtsanwaltskammer	14
3. Rechtsanwälte und nationalsozialistisches Gedankengut	14
4. Die Gleichschaltung des Deutschen Anwaltvereins	15
5. Das Schicksal der jüdischen Rechtsanwälte	17
6. Eine neue Ordnung für die Anwaltschaft: Die Reichsrechtsanwaltsordnung von 1936	21

E. Entwicklungen im Deutschland unter alliierter Verwaltung (1945 bis 1949)	22
I. Statistische Entwicklungen	22
II. Prägende Entwicklungen und Ereignisse	22
1. Ein Neuanfang aus dem Nichts für die deutschen Anwälte	22
2. Bewährte Strukturen aus der Zeit vor 1933 entstehen wieder	23
F. Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland (1949 bis 1990)	24
I. Statistische Entwicklungen	24
II. Prägende Entwicklungen und Ereignisse	24
1. Die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) vom 01.08.1959	24
2. Tendenzen zur Spezialisierung: Die Fachanwaltschaften	26
G. Entwicklungen seit der Wiedervereinigung Deutschlands (1990 bis 2009)	27
I. Statistische Entwicklungen	27
II. Prägende Entwicklungen und Ereignisse	28
1. Verstärkter Trend zur Spezialisierung als Fachanwalt	28
2. Neue Kollegen am Markt: Die „Europäischen Rechtsanwälte“	29
3. Das Rechtsdienstleistungsgesetz aus dem Jahr 2008	30
4. Unverändert hohes Ansehen der Anwaltschaft	31
H. Fazit und Ausblick	32

A. Einführung

Die Entwicklung der deutschen Anwaltschaft seit 1871 in ihren großen Linien aufzuzeigen ist eine ebenso spannende und wie herausfordernde Aufgabe. Spannend ist sie, da Rechtsgeschichte hier einmal unter einem anderen Blickwinkel betrachtet wird als dem auf das jeweils gültige Recht und den Richter, der diesem zur Geltung verhilft. Eine besondere Herausforderung stellt die Vielzahl an möglichen Fragestellungen an diese 138 Jahre Geschichte der deutschen Anwaltschaft dar.

In die Betrachtung eingehen muss an erster Stelle der rechtliche Ordnungsrahmen, innerhalb dessen die Anwaltschaft ihrer Tätigkeit nachgeht. Hierbei spielen die einschlägigen staatlichen Vorschriften eine Rolle, ebenso aber auch Regelwerke, die sich die Anwaltschaft in Ausübung ihrer Selbstverwaltung gibt.

Daneben können statistische Daten einen Einblick in die Entwicklung der Anwaltschaft geben, wie z.B. die Anzahl der jeweils zugelassenen Rechtsanwälte oder der Anteil von Anwältinnen am gesamten Berufsstand.

Wer aufzeigen will, wie sich die deutsche Anwaltschaft zu dem entwickelt hat, was sie heute ist, kommt auch um die Betrachtung einerseits des Selbstverständnisses der Anwälte sowie andererseits der Außensicht auf die Anwaltschaft nicht herum. Des Weiteren ist die Entwicklung auf langfristige Tendenzen in der Berufspraxis hin abzuklopfen, beispielsweise ob eine zunehmende Spezialisierung des einzelnen Anwalts festgestellt werden kann.

Schlussendlich kann die Entwicklung einer bestimmten Berufsgruppe nie losgelöst betrachtet werden vom jeweiligen politischen Umfeld, in dem sie agiert. Dies gilt im Besonderen für die Rechtsanwälte, denen der Staat mit dem Recht ihr Handwerkszeug und mit dem Gericht einen ihrer wichtigsten Berufsausübungsorte bereitstellt. Beides, Recht und Gericht, sind damit sich ändernden

politischen Vorgaben unterworfen, mit Rückwirkungen auf die Anwaltschaft.

Daher werden zur Gliederung dieser Arbeit die politischen Epochen der deutschen Geschichte seit 1871 herangezogen. Innerhalb der jeweiligen Epoche werden sodann die für die deutsche Anwaltschaft prägenden Entwicklungen und Ereignisse in ihrem Kontext herausgearbeitet.

Der begrenzte Umfang einer Seminararbeit macht dabei eine Beschränkung auf die wichtigsten Entwicklungen und Ereignisse notwendig, unter bewusster Weglassung vieler anderer interessanter Wegmarken. Nicht aufgegriffen wird daher unter Anderem die Entwicklung in der DDR, deren vollkommen anderes Verständnis von Recht, Rechtssystem und Rechtsanwalt einer eigenen ausführlichen Untersuchung bedarf.

B. Entwicklungen in der Zeit des Deutschen Reiches (1871 bis 1918)

I. Statistische Entwicklungen

1880 gab es im Deutschen Reich 4091 Anwälte. Deren Zahl wuchs bis zum Jahr 1890 auf 5249, bis zur Jahrhundertwende auf 6814. 1909 zählte das Reich dann schon 9578 Rechtsanwälte, im Jahr 1913 12.297. 1915 gab es 13.055 Anwälte im Deutschen Reich.

Im Zeitraum zwischen 1880 und 1913, einer Zeitspanne von nur 33 Jahren, verdoppelte sich die Anzahl an Rechtsanwälten pro Einwohner: 1880 kam ein Anwalt auf 11.057, 1913 auf nur noch 5280 Einwohner.¹

II. Prägende Entwicklungen und Ereignisse

¹ Statistische Daten aus *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 60, für das Jahr 1915 auf S. 109.

1. Lage der Anwaltschaft zur Zeit der Reichsgründung 1871

Zur Zeit der Reichsgründung ist das Bild der deutschen Anwaltschaft so uneinheitlich, dass von einer „deutschen“ Anwaltschaft kaum gesprochen werden kann. Dieser Befund ist unter Anderem auf die Tatsache zurückzuführen, dass es noch keine Rechtsanwaltsordnung auf Reichsebene gab, sondern nur unterschiedliche Berufsordnungen auf Ebene der einzelnen Bundesstaaten. Von deren Uneinheitlichkeit zeugen bereits die ganz unterschiedlichen Bezeichnungen², unter denen Anwälte am Markt auftraten: Rechtsanwalt, Advokat, Advokat-Anwalt...

Die Rubrik „Personalveränderungen in der deutschen Anwaltschaft“ der Juristischen Wochenschrift (JW) berichtete in jeder Ausgabe von Ernennungen zum Rechtsanwalt bei einem bestimmten Gericht, von der „Anweisung des Wohnsitzes am Ort dieses Gerichts“ und vom „Ausscheiden aus dem Dienst infolge der Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland“. In diesen Mitteilungen kommt, wie *Ostler* analysiert, „die starke staatliche Bindung und der häufige Wechsel zwischen Beamtentätigkeit, insbesondere Richtertätigkeit, und Anwaltschaft zum Ausdruck“³.

Um eine Tätigkeit als Anwalt aufnehmen zu können, musste ein Berufsanfänger eine „erledigte Advokatenstelle“ verliehen bekommen.⁴ Daher sahen sich die Rechtsanwälte dieser Zeit in einer Beamtenstellung,⁵ die nach heutigem Verständnis wohl eher eine beamtenähnliche Stellung genannt werden muss⁶. In den Jahren nach der Reichsgründung wurde aber über die Abschaffung dieser Beamtenstellung und, weitergehend, über die völlige Freigabe des Berufs bereits kontrovers diskutiert. Unter völliger Freigabe des Berufs wurde dabei die Abschaffung des Numerus clausus der Rechtsanwälte verstanden: Jeder, der die zweite Prüfung erfolgreich absolviert hatte, sollte einen Anspruch auf Zulassung zur Anwaltschaft bekommen. Angefacht wurde diese Diskussion insbe-

² Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 3f.

³ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 4.

⁴ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 4f.

⁵ Vgl. *Weißler*, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 573.

⁶ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 59.

sondere durch das Erlebnis der politischen Maßregelung vieler Berufsträger in Folge der Märzrevolution von 1848.⁷ In Preußen verlangten drei Anwaltstage denn auch die Aufhebung der Beamtenstellung der Rechtsanwälte, die bayerischen Anwaltstage von 1862 und 1868 sprachen sich dagegen für deren Beibehaltung aus.⁸ Von einem einheitlichen Berufsstand des Rechtsanwalts im gesamten Reichsgebiet kann somit in den Jahren um die Reichsgründung noch keine Rede sein. Die Anwaltschaft war ein geschlossener Berufsstand und wies eine enge Anbindung an den Staat auf. Der Ruf nach liberaleren Regelungen wurde aber zunehmend lauter.

2. Die Gründung des Deutschen Anwaltvereins (DAV) 1871

Am 01. Januar 1871 entstand durch Beitritt der souveränen süddeutschen Staaten zum Norddeutschen Bund das Deutsche Reich.

Daraufhin wurde in der Anwaltschaft der Wunsch nach einer gesamtdeutschen Interessenvertretung laut.⁹ Der Bayerische und der Preußische Anwaltverein griffen diese Stimmung auf und luden gemeinsam zu einem Anwaltstag nach Bamberg ein.¹⁰ Am 25.08.1871 wurde dort von Berufsträgern aus dem ganzen Reichsgebiet der Deutsche Anwaltverein gegründet. Als Vereinszwecke legten die Mitglieder Förderung des Gemeinsinns und Pflege des wissenschaftlichen Geists der Anwälte, Förderung der Rechtspflege und Gesetzgebung des Reichs sowie Vertretung der Berufsinteressen fest.¹¹ Damit gab es zum ersten Mal eine gesamtdeutsche Interessenvertretung der Anwaltschaft.

Der DAV wuchs schnell und wies bereits zwei Jahre nach seiner Gründung, im Jahr 1873, 1476 Mitglieder auf.¹² Bis 1878 sank deren Zahl leicht auf 1308 und damit nicht ganz ein Viertel aller deutschen Rechtsanwälte.¹³ Bis zum Jahr 1905 stieg die Mitgliederzahl

⁷ Vgl. *Weißler*, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 573.

⁸ Vgl. *Weißler*, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 573.

⁹ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 87.

¹⁰ Vgl. *Weißler*, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 562.

¹¹ *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 87.

¹² *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 88.

¹³ Vgl. *Weißler*, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 568.

auf über 5000 an, „mehr als zwei Dritteile der gesamten deutschen Rechtsanwaltschaft“¹⁴.

3. Die Rechtsanwaltsordnung (RAO) vom 1. Juli 1878: Freiheit der Advokatur

Eines der vordringlichsten Ziele des DAV war die Schaffung eines im ganzen Deutschen Reich einheitlichen Anwaltsrechts.¹⁵ Dieses sollte die unterschiedlichen Regelungen in den deutschen Bundesstaaten ablösen. Der erste Beitrag in der gerade gegründeten Juristischen Wochenschrift bedauert denn auch: „Noch aber ist der Teil der Reichsgesetzgebung, welcher die Anwaltschaft am allernächsten berührt, nicht bekannt: Die Anwaltsordnung.“¹⁶ Der Anwaltstag 1874 in Würzburg beschloss daher: „Es ist ein unabweisbares Bedürfnis, dass die Verhältnisse des Anwaltsstandes durch eine allgemeine deutsche Anwaltsordnung im Wege der Reichsgesetzgebung geregelt werden.“¹⁷

Die Verabschiedung einer solchen Rechtsanwaltsordnung sollte allerdings noch bis 1878 auf sich warten lassen. In der Zwischenzeit wurden unter den Mitgliedern des DAV einzelne Bestimmungen dieser zu schaffenden Ordnung kontrovers diskutiert, wie die Pflicht, vor Aufnahme der Tätigkeit als Rechtsanwalt einen Eid zu schwören. Umstritten war auch die Lokalisierung des Anwalts, d.h. die Zulassung eines Rechtsanwalts ausschließlich bei einem bestimmten Gericht. Die Forderung nach Freiheit der Advokatur im Sinne der „institutionellen Freiheit der Anwaltschaft vom Staat“¹⁸ und damit die Freigabe der Rechtsanwaltschaft war im DAV aber Konsens: „Ihre Bejahung wurde als selbstverständlich vorausgesetzt.“¹⁹

Nach der Vorstellung des DAV sollte die RAO als Titel IXa „Rechtsanwaltschaft“ des in Vorbereitung befindlichen Gerichts-

¹⁴ *Weißler*, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 568.

¹⁵ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 11.

¹⁶ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 11.

¹⁷ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 11.

¹⁸ *Redeker*, Freiheit der Advokatur – heute, S. 2610.

¹⁹ *Weißler*, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 581.

verfassungsgesetzes geschaffen werden. Die Justizkommission des Reichstags übernahm diese Idee. Am 12. Dezember 1876 ließ der Reichskanzler den Abgeordneten aber vor der dritten Lesung des GVG-Entwurfs mitteilen, der gesamte Titel „Rechtsanwaltschaft“ des geplanten GVG sei „unannehmbar“. In Folge von Vermittlungsverhandlungen verzichtete der Reichstag daraufhin auf den Titel „Rechtsanwaltschaft“ und begnügte sich mit dem Versprechen des Justizministers *Leonhard*, eine eigene Rechtsanwaltsordnung unter wesentlicher Beachtung der von der Kommission festgesetzten Grundzüge zu schaffen.²⁰

Ende 1877 legte der Reichskanzler dem Bundesrat und dem Reichstag seinen Entwurf für die RAO vor. Dieser griff die Entwürfe der Justizkommission und des DAV auf, unterwarf aber den entscheidenden Punkt der Freigabe der Rechtsanwaltschaft deutlichen Einschränkungen. Demnach hatte das Recht auf Zulassung zur Anwaltschaft nur der, der diese innerhalb eines Jahres nach seiner zweiten Prüfung und ohne vorherige Beschäftigung im Staatsdienst beantragte. Damit wurde, so macht *Weißler* klar, „der Freigabe der Rechtsanwaltschaft ihre politische Bedeutung, eine Zufluchtsstätte gemäßregelter Beamten zu sein, vollständig genommen“²¹.

Die zuständige Reichstagskommission wollte „die große Garantie der richterlichen Unabhängigkeit, die in dem Recht auf Zulassung liegt“²², aber nicht aufgeben und strich die genannten Einschränkungen aus dem RAO-Entwurf. In der Gesamtabstimmung am 23.05.1878 wurde die RAO²³ vom Reichstag mit großer Mehrheit angenommen und trat am 01.10.1879 in Kraft.

Die deutsche Rechtsanwaltschaft hatte damit, so *Weißler* stolz, „zum ersten Male, seit sie lebte, eine einheitliche Verfassung erhalten“²⁴. Damit hatte sich die Forderung der Rechtsanwaltschaft nach „Freiheit der Advokatur“ durchgesetzt: Anwälte sind keine Beamte; Wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, muss in dem Bun-

²⁰ Vgl. *Weißler*, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 586.

²¹ *Weißler*, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 588.

²² *Weißler*, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 593.

²³ RGBl. 1878, S. 177ff.

²⁴ *Weißler*, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 597.

desstaat, in dem er die zweite Prüfung abgelegt hat, als Anwalt zugelassen werden; Versagt werden darf die Zulassung nur aus bestimmten einzeln aufgezählten Gründen, die mit Unfähigkeit oder Unwürdigkeit des Antragsstellers zu tun haben; Ehemalige Staatsbeamte sind von der Zulassung als Anwalt nicht ausgeschlossen.

Als eine weitere Neuerung schuf die RAO den einheitlichen Beruf des Rechtsanwalts anstelle der Aufspaltung in Prokurator (Prozessvertretung) und Advokatur (Beratung des Mandanten und sonstige rechtliche Betreuung), wie sie in den meisten deutschen Bundesstaaten noch bestand.²⁵

Weiteres wesentliches Element der RAO war die Selbstverwaltung der Anwaltschaft: Alle innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte bilden eine Anwaltskammer, die einen Vorstand wählt. Dieser hat die Aufsicht über die Anwälte und übt die ehrengerichtliche Strafgewalt aus. Damit war auch die in dem Schlachtruf nach „Freiheit der Advokatur“ enthaltene Abschaffung der richterlichen Disziplinargewalt über den Anwalt erreicht.

1878 erfüllten sich somit nach jahrelangen Diskussionen und Kämpfen die vordringlichsten Wünsche des DAV. Das von *Max Friedlaender* aus Anlass des 50. Geburtstags der RAO so bezeichnete „Grundgesetz der Anwaltschaft“²⁶ war geschaffen.

C. Entwicklungen in der Weimarer Republik (1918 bis 1933)

I. Statistische Entwicklungen

Ende 1918, nachdem der Waffenstillstand von Compiègne den Kampfhandlungen des Ersten Weltkriegs ein Ende bereitet hatte, zählte die Anwaltschaft im Deutschen Reich 12.011 Personen. Ge-

²⁵ Vgl. *Redeker*, Freiheit der Advokatur – heute, S. 2610.

²⁶ *Max Friedlaender*, zitiert in: *Krach*, 130 Jahre „Grundgesetz der Anwaltschaft“, S. 2628.

genüber dem Höchststand von 1914 war dies ein Rückgang um 1124 Berufsträger. Mindestens die Hälfte der deutschen Rechtsanwälte wurde zum Fronteinsatz eingezogen,²⁷ 770 Rechtsanwälte aus dem Deutschen Reich sind im Krieg gefallen²⁸.

Für 1919 wird von 12.030 Rechtsanwälten berichtet, für 1927 von 14.963. 1928 gab es im Deutschen Reich dann schon 15.532 Berufsträger.

Die Zahl der Anwälte stieg aber nicht nur in absoluten Zahlen weiter an, sondern auch relativ zur Bevölkerung. So kam 1919 ein Anwalt auf 5229 und 1927 auf nur noch 4282 Einwohner.²⁹ 1929 kam ein Anwalt dann auf nur mehr 3920 Einwohner des Reiches.

II. Prägende Entwicklungen und Ereignisse

1. Große Not, zunehmende Spezialisierung und neue Tätigkeitsfelder

In den ersten Nachkriegsjahren herrschte, genau wie in der Kriegszeit, unter den Anwälten im Deutschen Reich große Not.

Die Ursachen hierfür waren vielfältig: Einmal war aufgrund des Kriegszustands die Anzahl der Mandate, besonders der Prozessaufträge, allgemein deutlich zurückgegangen.³⁰ Daneben waren in den Kriegsjahren für immer mehr Bereiche des Wirtschaftslebens Schiedsgerichte und Einigungsämter geschaffen worden, vor denen anwaltliche Vertretung nicht vorgeschrieben beziehungsweise sogar untersagt war.³¹ Selbst für die Rechtsbeschwerde zum obersten Gericht in Steuersachen, dem im Juli 1918 neu geschaffenen Reichsfinanzhof, sah das Gesetz keinen Anwaltszwang vor.³²

Zudem hatte der Gesetzgeber in der gesamten Zeitspanne zwischen ihrer Einführung 1879 und April 1918 die Gebührensätze nicht

²⁷ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 153.

²⁸ *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 111.

²⁹ Statistische Angaben aus der JW 1928, S. 2765, und der JW 1929, S. 394, zitiert in: *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 207.

³⁰ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 110.

³¹ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 114f.

³² Gesetz über die Errichtung eines Reichsfinanzhofes und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern vom 26.07.1918, RGBl. 1918, S. 959ff.

erhöht, obwohl im gleichen Zeitraum die Richtergehälter um 40 % angehoben worden waren.³³ Die 1916 tagende Vertreterversammlung des DAV wiederholte denn auch die dringende Forderung, „die Gebühren dem seit den 70er Jahren gesunkenen Geldwert anzugleichen“³⁴. Eine vorgelegte Untersuchung wies nach, dass die Einnahmen der Anwälte in Berlin auf ein Drittel des Vorkriegsniveaus zurückgegangen waren.³⁵

Neben dem Ruf nach staatlichen Maßnahmen setzte die Anwaltschaft in dieser Situation auf Selbsthilfe und bemühte sich darum, weitere Rechtsgebiete und Tätigkeitsfelder für sich zu erschließen. Für den Anwaltstag von 1922 erörterte ein Gutachten „die Möglichkeiten anwaltlicher Berufsarbeit außerhalb des Gebietes prozessualer Tätigkeit“³⁶. Es betonte, der Anwalt müsse in den Kreisen des Handels und der Industrie die Stellung eines rechtskundigen Beraters seiner Klientel einnehmen, der (...) Streitigkeiten durch sein Wirken vermeide. Manche Anwälte öffneten sich in dieser Zeit vermehrt der Kautelarpraxis.

Auch die Schriftleitung der JW verwies auf neue Einkunftsquellen für die Anwaltschaft, die sie in einer verstärkten Beschäftigung mit dem öffentlichen Recht, insbesondere dem Verwaltungsrecht, sah.³⁷ Hierbei wurde insbesondere das Steuerrecht in den Blick genommen. Aus dieser Orientierung resultierte die Einführung des „Fachanwalts für Steuerrecht“ aufgrund einer, wie *Ostler* findet, „zeitgerechten Änderung der Auffassung vom Werbeverbot“³⁸. Wer sich durch den Ausweis von Spezialkenntnissen von der Masse der Mitbewerber abheben wollte, musste intensiv Überzeugungsarbeit leisten, sahen doch „die Anwaltskammern in der Kundgabe einer Spezialisierung noch lange eine unzulässige Reklame“³⁹. Der An-

³³ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 109.

³⁴ *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 116.

³⁵ Untersuchung von *Magnus* in JW 1916, S. 1112, zitiert in: *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 116.

³⁶ Gutachten von *Hillig*, JW 1922, S. 1237ff, zitiert in: *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 164.

³⁷ Anmerkung der Schriftleitung der Juristischen Wochenschrift, JW 1916, S. 604, zitiert in: *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 123.

³⁸ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 123.

³⁹ *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 162.

waltstag von 1920 beschäftigte sich mit dem Spezialistentum, und beide Berichterstatter bewerteten es positiv. Dennoch verbot der Ehrengerichtshof der Anwaltschaft 1923 die Kundgebung jeden Spezialistentums als standeswidrige Werbung.⁴⁰

Nach den verhältnismäßig ruhigen mittleren Jahren der Weimarer Republik, die eine wirtschaftliche Gesundung des Anwaltsstands erlaubten, stellten deren letzte Jahre die Rechtsanwälte wieder vor existenzielle wirtschaftliche Probleme. Zu Beginn des Jahres 1932 gab es im Deutschen Reich bereits „etwa 6000 Anwälte, deren Gesamteinkommen eine ausreichende Lebensführung nicht mehr gestattete, wobei es sich durchaus nicht nur um die Berufsanfänger handelte“⁴¹. *Ostler* spricht in diesem Zusammenhang von einem „Anwaltsproletariat“. Wie bereits in den ersten Nachkriegsjahren verhalten die Hilferufe des DAV ungehört: Die Anwaltschaft war wiederum auf Selbsthilfe angewiesen. So beschloss die Abgeordnetenversammlung des DAV im September 1929 die Zulässigkeit einer Kundmachung als Fachanwalt. Eine „Kommission für die Fachanwaltschaft“, gebildet aus Vertretern des DAV und den Kammervorständen, führte am 08.02.1930 die Fachanwaltstitel für Steuerrecht, für Urheber- und Verlagsrecht mit gewerblichem Rechtsschutz, für Staats- und Verwaltungsrecht, für Auslandsrecht und für Arbeitsrecht ein. Die vereinigten Kammervorstände stimmten dem im Februar 1930 zu.⁴²

Um sich weitere berufliche Möglichkeiten zu eröffnen, schlossen Rechtsanwälte sich in einigen Städten zu „Vollstreckungshilfsanstalten“ zusammen, die wie Wirtschaftsauskunfteien Vollstreckungserfahrungen nach dem Namen der Schuldner sammelten.⁴³

2. Die Frau Rechtsanwältin

Während es in den Vereinigten Staaten schon ab 1885 Rechtsanwältinnen gab⁴⁴, stellte sich die Frage nach der Zulassung von

⁴⁰ JW 1923, S. 609, zitiert in: *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 163.

⁴¹ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 208.

⁴² Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 210f.

⁴³ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 211f.

⁴⁴ Vgl. *Leutheußer*, Die Rechtsanwälte, S. 144.

Frauen in den Justizberufen in Deutschland erst in den ersten Nachkriegsjahren immer drängender. Der Fronteinsatz eines großen Teils der männlichen Bevölkerung und der besondere Arbeitskräftebedarf der Rüstungsindustrie hatten während des Krieges zu einer bislang nicht gekannten Beteiligung von Frauen am Berufs- und Wirtschaftsleben geführt.⁴⁵ Aus dieser Erfahrung heraus erwuchsen Forderungen nach völliger Gleichstellung von Frauen und Männern. Rückenwind bekamen diese Forderungen von Art. 109 Abs. I S. 1 WRV, der die Gleichheit aller Deutschen ausrief, Art. 109 Abs. I S. 2 WRV, der Frauen und Männern die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten garantierte, und Art. 119 Abs. I S. 2 WRV, der die Gleichberechtigung der Geschlechter festschrieb.

In Bayern stellte eine Bekanntmachung des Justizministeriums vom 22.07.1908 fest, dass eine Frau als Verteidigerin vor Gericht auftreten dürfe. Im Jahr 1912 ermöglichte Bayern als erster Bundesstaat Frauen den Abschluss des ersten Staatsexamens.⁴⁶ Eine Verordnung des Bundesrats vom 14.12.1916 eröffnete Frauen die Möglichkeit, als Gerichtsschreiber zu arbeiten.⁴⁷ Der Erwerb der Befähigung zum Richteramt und damit der Zulassungsvoraussetzung zur Rechtsanwaltschaft wurde Frauen erstmalig durch das „Gesetz über die Zulassung der Frauen zu Ämtern und Berufen der Rechtspflege“⁴⁸ vom 11. Juli 1922 erlaubt. Als erste Frau Deutschlands ließ das Bayerische Staatsministerium der Justiz am 07.12.1922 die Assessorin *Dr. Maria Otto* zur Rechtsanwaltschaft zu.⁴⁹

Die Tätigkeit von Frauen in der Rechtsanwaltschaft setzte nur zögerlich ein. Genaue Zahlen wurden lange Zeit nicht erfasst. Eine Statistik in der DJZ zählt für Juni 1925 im gesamten Deutschen Reich 43 selbständige Rechtsanwältinnen und eine unselbständige Kollegin.⁵⁰ Das Anwaltsblatt weist für 1931 55 Berufsträgerinnen

⁴⁵ Vgl. *Leutheußer*, Die Rechtsanwälte, S. 144f.

⁴⁶ Vgl. *Leutheußer*, Die Rechtsanwälte, S. 148.

⁴⁷ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 169f.

⁴⁸ RGBI. 1922, S. 573.

⁴⁹ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 174.

⁵⁰ Deutsche Juristen-Zeitung (DJZ) 1930, S. 486, zitiert in: *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 174.

und für 1932 deren 79 aus.⁵¹ Bis zur Machtübernahme der Nationalsozialisten 1933 wurde die Zahl 100 nicht mehr überschritten.⁵²

D. Entwicklungen in der Zeit des Nationalsozialismus (1933 bis 1945)

I. Statistische Entwicklungen

Am 01. April 1933 gab es im Deutschen Reich etwa 19.500 Anwältinnen und Anwälte. Durch die Ausgrenzungsmaßnahmen gegen hauptsächlich jüdische Anwälte ging diese Zahl in der Folge schlagartig zurück. So waren am 01.01.1938 nur noch 17.360 Anwälte zugelassen, und am 01.01.1941 war deren Zahl bis auf 16.835 abgesunken.⁵³ Die letzte vorhandene statistische Angabe aus der Zeit des Dritten Reichs stammt vom 01.01.1943 und weist 16.495 Anwälte aus. Der Rückgang der Anwaltszahlen war aber noch viel drastischer, als diese Zahlen vermuten lassen, denn in den Daten ab dem 01.01.1939 sind infolge des Anschlusses Österreichs an das Deutsche Reich im Jahr 1938 die Anwälte in den österreichischen Gebieten enthalten.⁵⁴ 1936 waren in Österreich ungefähr 3360 Anwälte tätig.⁵⁵

In der Zeit des Nationalsozialismus erhöhte sich der Anteil von Frauen am Berufsstand kaum.⁵⁶ Zwar betonte der Reichsjustizkommissar in seiner Anordnung 8/34 dem Gesetz entsprechend die volle Gleichstellung der Frau, in der Praxis wurden Frauen aber, mit wenigen Ausnahmen in den Jahren bis 1936, nicht mehr in den Probe- und Anwärterdienst übernommen und nicht mehr zur An-

⁵¹ Anwaltsblatt 1932, S. 72f, zitiert in: *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 174.

⁵² Zahlenangabe aus: *Leutheuffer*, Die Rechtsanwälte, S. 148.

⁵³ Anwaltszahlen aus *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 269f.

⁵⁴ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 294.

⁵⁵ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 264.

⁵⁶ Vgl. *Leutheuffer*, Die Rechtsanwälte, S. 149.

waltschaft zugelassen.⁵⁷ Nach einer Entscheidung von „Führer und Reichskanzler“ *Adolf Hitler* sollten nicht einmal Assessorinnen, deren Ehemänner im Krieg gefallen waren, zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, um nicht für die Zeit nach dem Krieg Präzedenzfälle zu schaffen.⁵⁸

II. Prägende Entwicklungen und Ereignisse

1. Errichtung der Reichsrechtsanwaltskammer

Die Rechtsanwaltsordnung von 1878 hatte keine zentrale Institution der Anwälte im Deutschen Reich vorgesehen, sondern nur regionale Kammern errichtet (§§ 41 bis 61 RAO). Bereits 1886 kamen in der Anwaltschaft Stimmen auf, die eine zentrale Dachorganisation der Anwaltskammern auf Reichsebene forderten.⁵⁹ Als ein erster Schritt wurde daraufhin 1909 die „Vereinigung der Vorstände der deutschen Anwaltskammern“ in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegründet. Sie schrieb sich als Ziel u. A. die Förderung der Interessen der deutschen Rechtsanwaltschaft auf ihre Fahnen.⁶⁰

1928 setzten der DAV und die genannte Vereinigung der Kammervorstände einen Ausschuss ein, der sich mit dem Thema Reichsrechtsanwaltskammer auseinandersetzen sollte. Dieser Ausschuss empfahl die Gründung einer zentralen Dachorganisation.⁶¹

Die Reichsregierung legte daraufhin im April 1932 dem Parlament den Entwurf eines „Gesetzes über die Reichsrechtsanwaltskammer“ vor.⁶² Dieses wurde aber nicht mehr verabschiedet, sondern fand Eingang in die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 18.03.1933.⁶³

⁵⁷ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 255.

⁵⁸ Vgl. *Leutheuffer*, Die Rechtsanwälte, S. 147.

⁵⁹ Vgl. *Finzel*, Grundlagen des Anwaltsberufs, S. 41.

⁶⁰ Vgl. *Finzel*, Grundlagen des Anwaltsberufs, S. 41.

⁶¹ Anwaltsblatt 1928, S. 317, 349, zitiert in: *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 219.

⁶² Vgl. *Finzel*, Grundlagen des Anwaltsberufs, S. 41.

⁶³ RGBl. 1933, S. 109, 119.

Als Aufgaben wurden in § 61a RAO festgelegt, dass die Reichsrechtsanwaltskammer eine ständige Verbindung unter den Vorständen der Anwaltskammern herstellen sowie Gutachten zu Gesetzesvorhaben oder gegenüber dem Ehrengerichtshof erstellen solle.

Die Errichtung der Reichsrechtsanwaltskammer im Jahr 1933 stellte somit den erfolgreichen Abschluss eines jahrzehntelangen Bemühens der deutschen Anwaltschaft dar.

2. Die Gleichschaltung der Reichsrechtsanwaltskammer

Mit Gesetz vom 13.12.1935 trat an die Stelle der nur gut zwei Jahre alten demokratisch aufgebauten Reichsrechtsanwaltskammer eine neue Institution: Die gleichgeschaltete Reichsrechtsanwaltskammer. Diese hatte mit ihrer Vorgängerin nur den Namen gemein. Sie fasste alle Anwälte im ganzen Reichsgebiet zusammen, indem sie Rechtsnachfolgerin der einzelnen Kammern und der Reichsrechtsanwaltskammer wurde, § 112 RAO. Ihre Organe sowie die Präsidenten der örtlichen Kammern wurden nicht mehr demokratisch gewählt, sondern gemäß dem „Führerprinzip“ vom Reichjustizminister eingesetzt.⁶⁴ Wie *Finzel* schreibt, hatte „diese Organisation nur eine im Sinne der NS-Ideologie staatstragende Funktion“⁶⁵. Damit waren die Anwaltskammern im Sinne der nationalsozialistischen Machthaber gleichgeschaltet.

3. Rechtsanwälte und nationalsozialistisches Gedankengut

Kurz nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten am 30.01.1933 gründeten Rechtsanwälte in Breslau den „Bund nationaler Rechtsanwälte und Notare“. In seine Satzung schrieben die Gründer als Ziel, dass er „die Zusammenfassung aller national gesinnten Rechtsanwälte und Notare deutscher Abstammung und christlichen Bekenntnisses erstrebt, um die Herrschaft deutschen Geistes in der gesamten Rechtspflege und ihren Einrichtungen zu verwirklichen“⁶⁶. Der Richter, aber auch der Rechtsanwalt, müsse

⁶⁴ Vgl. *Finzel*, Grundlagen des Anwaltsberufs, S. 42.

⁶⁵ *Finzel*, Grundlagen des Anwaltsberufs, S. 42.

⁶⁶ Zitiert in *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 229.

deutscher Abstammung sein, und der Zustand der Anwaltschaft in Berlin mit drei Vierteln Juden unter den 3600 Rechtsanwälten dürfe nicht bestehen bleiben.

In Folge des Totalitätsanspruchs der NS-Herrschaft wurde dieser „Bund nationaler Rechtsanwälte und Notare“ aber alsbald zugunsten einer anderen Vereinigung aufgelöst: Dem „Bund nationalsozialistischer deutscher Juristen (BNSDJ)“, der dieselben Forderungen erhob.⁶⁷ Dieser war bereits 1928 als Organisation innerhalb der NSDAP vom späteren „Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz und die Erneuerung der Rechtsordnung“ *Hans Frank* gegründet worden. Innerhalb des BNSDJ gab es verschiedene Reichsfachgruppen für die unterschiedlichen juristischen Berufe, so auch eine Reichsfachgruppe der Rechtsanwälte.

1936 wurde der BNSDJ in „Nationalsozialistischer Rechtswahrebund (NSRB)“ umbenannt.⁶⁸ Geleitet wurde er weiterhin von „Reichsrechtsführer“ *Hans Frank*, ab 1942 von *Otto Thierack*.

Einen interessanten Einblick in das Verhältnis der Anwaltschaft zum Nationalsozialismus gewährt die Tatsache, dass unter den von der NSDAP so bezeichneten „Alten Kämpfern“, also den vor 1933 eingetretenen Mitgliedern, nur sechs Anwälte waren. Nach der Machtübernahme machten dann allerdings auch Anwälte von der Möglichkeit Gebrauch, sich durch einen Beitritt zur NSDAP auf die „richtige Seite“ zu stellen.⁶⁹

4. Die Gleichschaltung des Deutschen Anwaltvereins

Der Vorstand des DAV traf sich am 26.03.1933 in Berlin, um die Lage des Vereins angesichts der politischen Verhältnisse zu besprechen. Dabei wurde erörtert, ob der DAV von sich aus im BNSDJ oder dem „Bund nationaler Rechtsanwälte und Notare“ aufgehen solle.⁷⁰ Aber, so schreibt *Ostler*, „alle Vorstandsmitglieder – bei Stimmenthaltung der jüdischen Mitglieder – lehnten sol-

⁶⁷ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 229.

⁶⁸ Vgl. *Ladwig-Winters*, Anwalt ohne Recht, S. 67.

⁶⁹ Vgl. *Leutheußer*, Die Rechtsanwälte, S. 37.

⁷⁰ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 230.

che Schritte ab, weil diese Vereinigungen Juden nicht zugänglich waren und sie sich darüber hinaus zum Ziele gesetzt hatten, die Juden aus der Anwaltschaft überhaupt auszuschließen“.⁷¹ Es wurde aber beschlossen, dass die Abgeordnetenversammlung sich auflösen solle und der Vorstand zurücktreten werde, um Neuwahlen zu ermöglichen.

Kurz darauf wurde dem DAV ein „NS-Vertrauensmann im DAV“ in Person des Berliner Rechtsanwalts *Voß* präsentiert. Dieser erklärte: „Nach Ansicht des preußischen Justizministers ist neben dem BNSDJ für den DAV kein Raum.“⁷²

Der Druck auf den DAV verschärfte sich am 05.05.1933 noch einmal: *Roland Freisler*, Ministerialdirektor im Preußischen Justizministerium, richtete ein Ultimatum an den Präsidenten des DAV, *Dix*, den DAV unverzüglich in den BNSDJ zu überführen.⁷³ Am nächsten Tag bestellte Reichsjustizkommissar *Frank* Rechtsanwalt *Voß* zum „Beauftragten des Reichsjustizkommissars zur Überführung des Deutschen Anwaltvereins in den BNSDJ“⁷⁴. Als einziges Zugeständnis gewährten die NS-Machthaber nach langen Verhandlungen, dass sich der DAV nicht auflösen müsse, sondern als solcher dem BNSDJ beitreten könne. Dies hatte für die Mitglieder des DAV einen Vorteil: Sie konnten Mitglied der einzigen verbleibenden Standesorganisation der Anwälte sein, ohne dafür Mitglied der NSDAP werden zu müssen, was an sich Voraussetzung für die Mitgliedschaft im BNSDJ war.⁷⁵ Eine Abgeordnetenversammlung des DAV am 18.05.1933 beschloss daher den korporativen Beitritt des DAV zum BNSDJ unter Fortbestand des Deutschen Anwaltvereins als selbständige Rechtspersönlichkeit. Zum neuen Vorsitzenden des DAV wurde, wie von den NS-Machhabern „angeregt“, Rechtsanwalt *Voß* gewählt.⁷⁶

⁷¹ *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 230.

⁷² Rechtsanwalt *Voß*, Berlin, „NS-Vertrauensmann im DAV“, zitiert in: *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 231.

⁷³ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 231.

⁷⁴ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 232.

⁷⁵ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 232.

⁷⁶ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 233.

Ein Anwaltstag in Leipzig beschloss am 30.09.1933 eine Satzungsänderung, nach der die Mitgliedschaft im DAV nur „arischen“ Rechtsanwälten offen stand.

Ende September 1933 ordnete Reichsjustizkommissar *Frank* an, alle juristischen Fachvereinigungen seien bis 31.12.1933 zu liquidieren und in die Fachgruppen des BNSDJ zu überführen. Die Aufgaben des DAV werde die Reichsfachgruppe Rechtsanwälte übernehmen, die Aufgaben der örtlichen Anwaltvereine fielen an die Bezirks- und Ortsfachgruppen.⁷⁷

Am 27.12.1933 löste sich der DAV durch Beschluss einer Mitgliederversammlung formell auf. Die Mitglieder wurden in die Reichsfachgruppe Rechtsanwälte des BNSDJ eingegliedert. Dieser gehörten Ende 1934 9.147 Rechtsanwälte an, der gesamte BNSDJ hatte zu seinen Hochzeiten rund 140.000 Mitglieder.⁷⁸

Damit hatte die 62-jährige Geschichte einer unabhängigen Interessenvertretung der deutschen Anwaltschaft ihr Ende gefunden. Die wichtigste juristische Berufsvereinigung von einstmal knapp 15.000 Mitgliedern⁷⁹ war zerschlagen.

5. Das Schicksal der jüdischen Rechtsanwälte

Von den 19.276 Anwälten und Anwältinnen in Deutschland Anfang 1933 waren ca. 4.000, also rund ein Fünftel, Juden. In der Hauptstadt Berlin waren von den 3600 Berufsträgern drei Viertel Juden.⁸⁰ Der Vorstand des DAV setzte sich im Frühjahr 1933 aus 25 Anwälten zusammen. Davon waren elf jüdischen Glaubens, darunter die Vizepräsidenten *Hachenburg* und *Heilberg*.⁸¹

Am 09.03.1933 drangen in Görlitz SA-Leute und andere „erzürnte Volksgenossen“ mit dem Schlachtruf „Juden raus“ in das Gerichtsgebäude ein, trieben jüdische Anwälte und Beamte gewalttätig aus dem Gebäude, demütigten und misshandelten sie. Einige Juristen

⁷⁷ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 233.

⁷⁸ Mitgliedszahlen aus *Ladwig-Winters*, Anwalt ohne Recht, S. 66.

⁷⁹ *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 235.

⁸⁰ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 229.

⁸¹ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 229.

wurden „in Schutzhaft“ genommen.⁸² Zu ähnlichen Gewalttaten gegen jüdische Rechtsanwälte kam es in verschiedenen Teilen des Reiches, ohne dass dagegen von staatlicher Seite etwas unternommen wurde.⁸³

Am 14.03.1933 stellte der BNSDJ die Forderung auf, für Rechtsanwälte „fremder Rasse“ solle unverzüglich eine Zulassungssperre verhängt werden. Nach Ablauf von vier Jahren dürfe kein „Angehöriger einer fremden Rasse“ mehr Anwalt sein. Jedes Jahr solle ein Viertel dieser Rechtsanwälte ausscheiden.⁸⁴

Am 31.03.1933 stürmten SA-Leute das Berliner Landgericht, trieben alle jüdischen Anwälte und Beamte zusammen und ließen sie erst nach Stunden das Gebäude verlassen, gegen das Versprechen, nie mehr in das Gericht zurückzukehren.⁸⁵ Am selben Abend erließ der kommissarische Leiter des Preußischen Justizministeriums, *Hanns Kerrl*, in einem Erlass für alle Gerichte in Preußen ein Hausverbot für jüdische Anwälte und begründete dies mit der „Erregung des Volkes über das anmaßende Auftreten amtierender jüdischer Rechtsanwälte“ und der Gefahr, dass deswegen „das Volk zur Selbsthilfe schreitet“.⁸⁶

Für den 01.04.1933 ordnete die NSDAP einen Boykott jüdischer Geschäfte und Anwaltskanzleien an.⁸⁷ Vorgeschobene Begründung hierfür war, damit solle die von Juden initiierte Gräuelpopaganda des Auslands gegen Deutschland bekämpft werden.⁸⁸

Unter den Gesetzen aus den ersten Monaten der nationalsozialistischen Herrschaft hatte auf die Anwaltschaft insbesondere das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“⁸⁹ vom 07.04.1933 Auswirkungen. Es erlaubte die Entlassung von Beamten, die „nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit rückhaltlos für den nationa-

⁸² Vgl. *Ladwig-Winters*, Anwalt ohne Recht, S. 42.

⁸³ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 229f.

⁸⁴ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 248.

⁸⁵ Vgl. *Ladwig-Winters*, Anwalt ohne Recht, S. 43.

⁸⁶ Vgl. *Ladwig-Winters*, Anwalt ohne Recht, S. 44.

⁸⁷ Vgl. *Ladwig-Winters*, Anwalt ohne Recht, S. 42.

⁸⁸ Vgl. *Weber*, Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Bayern, S. 61.

⁸⁹ RGBl. 1933, S. 175.

len Staat eintreten“. Daneben konnten alle Beamte „nichtarischer Abstammung“ entlassen werden, ausgenommen Kriegsteilnehmer („Frontkämpfer“) und solche Beamte, die schon vor August 1914 im Dienst gewesen waren („Altbeamte“).

Das „Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“⁹⁰ vom 07.04.1933 führte zur sinngemäßen Anwendbarkeit dieser Vorschriften auch gegen Rechtsanwälte: Die Zulassung nichtarischer Rechtsanwälte konnte zurückgenommen werden. Die Kann-Vorschrift wurde dabei in der Praxis als Muss-Vorschrift angewendet: Eine nichtarische Abstammung war von nun an ein Versagungsgrund für die Zulassung bzw. weitere Zulassung als Anwalt.⁹¹ Beide Gesetze vom 07.04.1933 hatten „fast ausschließlich antisemitischen Charakter“⁹². Von dieser ersten Welle der Ausgrenzung waren denn auch etwa 1500 hauptsächlich jüdische Anwälte im Deutschen Reich betroffen.⁹³

Daraufhin schrieb DAV-Präsident *Dix* in der Hoffnung, dadurch den DAV vor dem Zugriff des NS-Regimes retten zu können, an alle Vorstandsmitglieder, er habe sich „schweren Herzens zu der Überzeugung durchgerungen, dass es im Interesse der Erhaltung der Selbständigkeit des DAV unbedingt notwendig ist, dass die von der Entwicklung betroffenen Mitglieder des Vorstands unverzüglich (...) ihre Ämter niederlegen“⁹⁴. Alle jüdischen Vorstandsmitglieder entsprachen dieser Aufforderung des Präsidenten.

Kaum war am 18.05.1933 Rechtsanwalt *Voß* zum neuen DAV-Präsidenten berufen worden (s. o.), empfahl er in einem Aufruf allen nichtarischen Mitgliedern den sofortigen Austritt aus dem DAV und den angeschlossenen Anwaltvereinen.⁹⁵

Am 30.09.1933 wurden die verbliebenen jüdischen Mitglieder dann durch Satzungsänderung (s. o.) aus dem DAV ausgeschlossen.

⁹⁰ RGBl. 1933, S. 188.

⁹¹ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 252.

⁹² *Weber*, Das Schicksal der jüdischen Rechtsanwälte in Bayern nach 1933, S. 72.

⁹³ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 252.

⁹⁴ Brief des Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins *Dix* von 10.04.1933, zitiert in: *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 230.

⁹⁵ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 233.

Nachdem die meisten jüdischen Rechtsanwälte in Folge des „Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“ ihre Zulassung verloren hatten, suchten sie nach anderen Möglichkeiten, ihr juristisches Fachwissen zum Lebensunterhalt einzusetzen. Viele von ihnen wurden daher als Rechtskonsulenten⁹⁶ oder Inhaber von Inkassobüros tätig, denn auf diesen Tätigkeitsfeldern herrschte Gewerbe-freiheit.

Schon zu Zeiten der Weimarer Republik hatte es Vorbereitungen zu einem „Gesetz zur Verhütung von Missbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung“ gegeben, das auf die, wie *Ostler* schreibt, „zunehmend auftretenden Missstände auf dem Gebiet der Rechtsberatung und Rechtsbesorgung“⁹⁷ reagieren sollte. An diese im Sinne des Verbraucherschutzes berechtigten Vorarbeiten knüpfte das NS-Regime an und verbot durch Verabschiedung des genannten Gesetzes⁹⁸ am 13.12.1935 Rechtsberatung und Rechtsbesorgung durch Nicht-Anwälte grundsätzlich. Beabsichtigte Folge dieses an sich unverfänglichen Gesetzes war, dass viele jüdische ehemalige Rechtsanwälte nun auch das von ihnen ersatzweise erschlossene Tätigkeitsfeld verloren, und damit ihre materielle Existenzgrundlage.

Die vom Präsidenten der Reichsrechtsanwaltskammer *Neubert* immer wieder angemahnte „durchgreifende Lösung der Judenfrage“⁹⁹, also die „restlose Entjudung“ der deutschen Anwaltschaft, erfolgte durch die 5. Verordnung¹⁰⁰ zum Reichsbürgergesetz vom 27.09.1938. Unter den 17.360 Anwälten im Deutschen Reich am 01.01.1938 waren zu diesem Zeitpunkt immer noch 1753 jüdische Berufsträger¹⁰¹, die als „Frontkämpfer“ bzw. „Altbeamte“ unter die Ausnahmen des oben beschriebenen „Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“ fielen. Die 5. Verordnung zum Reichsbürgergesetz macht in ihrem § 1 dieser Verschonung ein Ende: „Juden

⁹⁶ Rechtskonsulenten: Historischer Begriff für Personen, die berufsmäßig Rechtsberatung und Rechtsbesorgung anbieten, ohne Rechtsanwälte zu sein.

⁹⁷ *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 257.

⁹⁸ RGBl. I 1935, S. 1478.

⁹⁹ Vgl. *Ladwig-Winters*, Anwalt ohne Recht, S. 69.

¹⁰⁰ RGBl. I 1938, S. 1403, 1439.

¹⁰¹ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 265.

ist der Beruf des Rechtsanwalts verschlossen.“ Alle Juden hatten demnach am 30.11.1938 durch Zurücknahme der Zulassung aus der Rechtsanwaltschaft auszuscheiden.

Für die rechtliche Beratung und Vertretung von Juden ließ die Justizverwaltung sogenannte „Jüdische Konsulenten“ auf Widerruf zu, deren Bezeichnung negative Assoziationen zum „Winkelkonsulenten“, also einem „Kurfuscher des Rechts“ auslösen musste.¹⁰² Der „Jüdische Konsulent“ war ein jüdischer Rechtsvertreter ausschließlich von Juden.¹⁰³ Bei 172¹⁰⁴ zugelassenen „Jüdischen Konsulenten“ im ganzen Alt-Reichsgebiet blieb dieser Ausweg allerdings den meisten ehemaligen Rechtsanwälten verschlossen: Sie blieben ihrer Lebensgrundlage beraubt.

6. Eine neue Ordnung für die Anwaltschaft: Die Reichsrechtsanwaltsordnung von 1936

Bei der Reichsrechtsanwaltsordnung (RRAO) vom 21. Februar 1936¹⁰⁵ handelte es sich um eine geänderte RAO von 1878. Wichtigste Änderung war die Ersetzung des Anspruchs auf Zulassung zur Anwaltschaft durch ein Auslese-Prinzip. Wer die Zulassung anstrebte, musste sich einer Auswahl stellen. Deren Grundlage waren aber nicht die erreichten Examensnoten, sondern vor allem der „Nachweis von NS-Weltanschauung und NS-Rechtsdenken“.¹⁰⁶

Zusätzlich wurden die Zulassungen auch mengenmäßig begrenzt, indem durch § 15 Abs. 2 RRAO ein Bedarfsmaßstab eingeführt wurde. Danach „sollen“ bei einem Gericht „nicht mehr Anwälte zugelassen werden, als einer geordneten Rechtspflege dienlich ist“. Damit war der Anspruch auf Zulassung, einer der Grundpfeiler der Freiheit der Advokatur, beseitigt und durch ein weitgehend freies Ermessen des Staates ersetzt.

¹⁰² Vgl. *Weber*, Das Schicksal der jüdischen Rechtsanwälte in Bayern nach 1933, S. 132.

¹⁰³ Vgl. *Ladwig-Winters*, *Anwalt ohne Recht*, S. 71.

¹⁰⁴ Vgl. *Weber*, Das Schicksal der jüdischen Rechtsanwälte in Bayern nach 1933, S. 132.

¹⁰⁵ RGBl. I 1936, S. 107ff.

¹⁰⁶ Vgl. *Ostler*, *Die deutschen Rechtsanwälte*, S. 258.

E. Entwicklungen im Deutschland unter alliierter Verwaltung (1945 bis 1949)

I. Statistische Entwicklungen

Genauere Zahlen über die Anwaltschaft im Deutschland der ersten Nachkriegsjahre wurden, soweit ersichtlich, nicht erfasst. Während sich die Anwälte in den Westzonen allerdings schon bald wieder mit dem Problem der „Überfüllung der Anwaltschaft“ auseinandersetzten und dabei auch wieder die Einführung eines Numerus clausus für Anwälte erörterten, herrschte in der sowjetischen Besatzungszone ein so drückender Anwaltsmangel, dass Juristen teilweise ohne Ablegung der großen Staatsprüfung als Anwalt zugelassen wurden.¹⁰⁷

II. Prägende Entwicklungen und Ereignisse

1. Ein Neuanfang aus dem Nichts für die deutschen Anwälte

Die Kapitulation der Wehrmacht am 08./09. Mai 1945 und die vollständige Besetzung des Deutschen Reichs durch die Alliierten führten für das ganze Justizwesen zu einem Neubeginn. Das Gesetz Nr. 2 des Obersten Befehlshabers der Militärregierung bestimmte: „Niemand darf ohne Genehmigung der Militärregierung als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt tätig werden.“¹⁰⁸

Somit konnten die Rechtsanwälte, die Krieg und Herrschaft des Nationalsozialismus überlebt hatten, nicht einfach ihre Tätigkeit wieder aufnehmen. Die Genehmigung der Berufsausübung durch die Militärregierung und damit die Wiederzulassung als Anwalt dauerte lange, oft viele Monate. Darauf hoffen konnten zunächst nur politisch Unbelastete, d.h. Personen, die weder der NSDAP noch ihren Gliederungen angehört hatten.¹⁰⁹ Später wurden dann auch „entnazifizierte“ ehemalige NSDAP-Mitglieder wieder zuge-

¹⁰⁷ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 326f.

¹⁰⁸ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 307.

¹⁰⁹ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 309.

lassen. Zuständig für die Entscheidung über die Wiedenzulassung und die rechtliche Ausgestaltung des Verfahrens waren die jeweiligen Besatzungsbehörden. Alle vier Besatzungsmächte übertrugen die Kompetenz für die Zulassung von Anwälten aber bald auf die Regierungen der neu gebildeten Länder.¹¹⁰ Die Länder schufen dann jeweils eigene Vorschriften für den Anwaltsstand. Diese reichten von eigenen neu ausgearbeiteten Rechtsanwaltsordnungen in den Ländern der amerikanischen und britischen Zonen über die Wiederinkraftsetzung der RAO von 1878 in der Fassung vom 30.01.1933 in der französischen Zone bis zu einer einheitlichen „Provisorischen Zulassungsordnung für die Rechtsanwaltschaft“¹¹¹ in den Ländern der sowjetischen Besatzungszone.

2. Bewährte Strukturen aus der Zeit vor 1933 entstehen wieder

Nach dem Zusammenbruch des „Dritten Reichs“ bestand für die Anwälte in den drei westlichen Besatzungszonen die Möglichkeit, sich bewährter Strukturen der Selbstverwaltung und der Interessenvertretung zu erinnern und daran anzuknüpfen. So entstanden in den Westzonen die ersten Anwaltskammern schon 1945 wieder.

In Teilen der westlichen Zonen wurden auch bald örtliche Anwaltvereine wiederbegründet, so z.B. in Hamburg im November 1945 auf Initiative des dortigen Rechtsanwalts *Dr. von Sauer*. Selbiger initiierte im Jahr 1947 die Gründung eines „Deutschen Anwaltvereins Nordwest“, der örtliche Anwaltvereine aus der britischen Zone als Mitglieder zählte. Nach dem Beitritt von Anwaltvereinen aus der amerikanischen und französischen Zone benannte sich dieser dann im September 1948 in „Deutscher Anwaltverein“ um: In den Westzonen war die traditionsreiche Vereinigung der Anwälte wiedergeboren.¹¹² Im Gegensatz zum DAV der Vorkriegszeit, der die Einzelmitgliedschaft kannte, ist der neue DAV ein „Vereinsverein“, d.h. Mitglieder sind die heute 251 Anwaltvereine in Deutschland.¹¹³

¹¹⁰ Zum genauen Ablauf in den einzelnen Besatzungszonen siehe *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 312 bis 328.

¹¹¹ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 326.

¹¹² Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 330f.

¹¹³ Vgl. *Deutscher Anwaltverein*, Geschichte des DAV, S. 1.

F. Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland (1949 bis 1990)

I. Statistische Entwicklungen

Im Jahr 1950 waren in der Bundesrepublik Deutschland 12.844¹¹⁴ Rechtsanwälte zugelassen, 1960 bereits 18.347, weitere zehn Jahre später 22.882. Bis 1980 steigt die Zahl der Berufsträger auf 36.077. Am 01.01.1990 übten 56.638 Personen in der Bundesrepublik den Rechtsanwaltsberuf aus.

Der Frauenanteil an der Anwaltschaft stieg in Westdeutschland, ausgehend von bescheidenem Niveau, beständig an. So betrug er im Jahr 1957 gerade 2 bis 3 %, und eine Auszählung aus dem Anwaltsverzeichnis zum 01.01.1962 ergibt 480 Anwältinnen in der gesamten Bundesrepublik Deutschland.¹¹⁵

Für das Jahr 1970 wies die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) erstmals den Anteil von Frauen an der Anwaltschaft aus: 4,52 %.¹¹⁶ In diesem Jahr wird mit Frau *Dr. Karola Fettweis* in Freiburg die erste Anwältin an die Spitze einer Anwaltskammer gewählt.¹¹⁷

1980 lag die Quote der Anwältinnen laut Statistik der BRAK dann schon bei 7,64 %. Im Jahrzehnt bis 1990 hat sich der Anteil der Rechtsanwältinnen am gesamten Berufsstand auf 15,07 % verdoppelt.

II. Prägende Entwicklungen und Ereignisse

1. Die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)¹¹⁸ vom 01.08.1959

In der 1949 gegründeten Bundesrepublik Deutschland gab es kein einheitliches Anwaltsrecht, „denn die RRAO war“, wie die Bundesregierung in der Einleitung zur Begründung ihres dritten Ent-

¹¹⁴ Zahlen aus: *Bundesrechtsanwaltskammer*, Statistik „Entwicklung der Zahl zugelassener Rechtsanwälte von 1950 bis 2009“.

¹¹⁵ Vgl. *Ostler*, *Der deutsche Rechtsanwalt*, S. 14.

¹¹⁶ Zahlen aus: *Bundesrechtsanwaltskammer*, Statistik „Anteil der Rechtsanwältinnen seit 1970“.

¹¹⁷ Vgl. *Ostler*, *Die deutschen Rechtsanwälte*, S. 174.

¹¹⁸ BGBl. I 1959, S. 565ff.

wurfs zur BRAO klarstellte, „in ihrem nationalsozialistischen Gepräge faktisch außer Kraft getreten“. Die notwendige Neuordnung nach dem Zusammenbruch des „Dritten Reichs“ erfolgte dann auf Ebene der neu eingerichteten Länder, und damit uneinheitlich. Dabei, so obiger Entwurf weiter, „zeigten sich Verschiedenheiten, die auf die Dauer nicht erträglich sind“.

Im Auftrag von Bundesjustizminister *Dehler* machte sich die „Arbeitsgemeinschaft der Anwaltskammervorstände im Bundesgebiet“ daran, einen Entwurf für eine BRAO auszuarbeiten.¹¹⁹ Bereits 1950 lag dieser Entwurf vor. Er enthielt eine sehr weitreichende Forderung: Die Trennung der Anwaltschaft von jeder staatlichen Steuerung, d.h. die Selbständigkeit der berufsständischen Selbstverwaltung.¹²⁰ So sollten die Anwaltskammern für die Zulassung der Rechtsanwälte zuständig sein und nicht mehr die Justizverwaltung. Wohl unter Anderem durch diese Maximalforderung bedingt, die beim Bundesjustizminister auf Ablehnung stieß, dauerte es noch neun Jahre, bis die BRAO nach vielen Diskussionen in- und außerhalb des Parlaments am 01.08.1959 vom Bundestag verabschiedet wurde.

In der BRAO wurde an prominenter Stelle in den §§ 1-3 das Berufsbild der Anwälte festgelegt: Nach § 1 ist der Rechtsanwalt ein unabhängiges Organ der Rechtspflege, nach § 2 ein freier Beruf und nicht Gewerbe und nach § 3 der berufene, unabhängige Berater und Vertreter vor allen Gerichten und Behörden. Wie *Ostler* ausführte, zeigen diese Bestimmungen, „dass der Gesetzgeber bei der Grundvorstellung vom Anwalt geblieben ist, wie sie schon in der RAO von 1878 ihren Ausdruck gefunden hatte (...): Das Anwaltsrecht als Teil des Gerichtsverfassungsrechts“¹²¹.

Die Zuständigkeit für die Zulassung von Anwälten wurde den Kammern zwar nicht wie gefordert übertragen, aber der Selbstverwaltung des Standes eine starke Stellung eingeräumt. Daneben hatte jeder zum Richteramt Befähigte einen Anspruch auf Zulassung

¹¹⁹ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 343.

¹²⁰ Vgl. *Redeker*, Rechtsanwaltschaft zwischen 1945 und 1995, S. 1242.

¹²¹ *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 347.

(§ 6 Abs. 2 BRAO), wenn keiner der abschließend aufgezählten Versagungsgründe vorlag (Aufzählung in § 7 BRAO).

Damit waren die entscheidenden Pfeiler des Selbstverständnisses der Anwaltschaft so, wie sie vor 1933 schon einmal festgeschrieben gewesen waren, zur Grundlage der neuen Rechtsanwaltsordnung geworden. Es gab aber bereits damals Stimmen, die wegen der Fixierung der BRAO auf die forensische Tätigkeit des Anwalts darauf hinwiesen, sie gehe von einem Anwaltsbild aus, das kaum der Gegenwart und insbesondere nicht der Zukunft entspreche.¹²²

2. Tendenzen zur Spezialisierung: Die Fachanwaltschaften

Die Fachanwaltschaften gehörten zu den Punkten, die die BRAO von 1959 mit dem Argument bewusst nicht regelte, es handele sich bei der Fachanwaltsbezeichnung um eine teilweise Befreiung vom standesrechtlichen Wettbewerbsverbot. Es komme daher der Anwaltschaft zu, diese Frage in ihrem Standesrecht zu behandeln.¹²³

Dieses Selbstverwaltungsrecht nimmt die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer als das „Parlament der Anwaltschaft“ wahr, indem sie eine Fachanwaltsordnung (FAO) erlässt.

Die Idee der Fachanwaltschaften ist alt, ihre Geschichte in der Weimarer Zeit, wie oben skizziert, lang und wechselvoll. Die 1930 eingeführten Fachanwaltsbezeichnungen wurden 1935 erneut abgeschafft. Grundlage hierfür war eine Anordnung des Präsidenten der Reichsrechtsanwaltskammer¹²⁴, der schrieb, dass Fachanwälte nicht in das nationalsozialistische Bild des Rechtsanwalts passten, nach dem Anwälte die Gesetze nicht so sehr dogmatisch als viel mehr am nationalsozialistischen Weltbild orientiert auslegen sollten. 1937 wurde aber dennoch der Fachanwalt für Steuerrecht wieder eingeführt.¹²⁵ Bei diesem Zustand blieb es bis zum Jahr 1986. In diesem Jahr wurde die Fachanwaltschaft für Steuerrecht offiziell

¹²² Vgl. *Redeker*, Rechtsanwalt zwischen 1945 und 1995, S. 1242.

¹²³ Vgl. *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, S. 353.

¹²⁴ Anordnung Nr. 59 des Präsidenten der Reichsrechtsanwaltskammer vom 23.12.1935, zitiert in: *Clausen*, Chaos und Reglement der Fachanwaltschaften, S. 76.

¹²⁵ *Hartung* in: *Büchting/Heussen*, Beck'sches Rechtsanwaltslexikon, Kapitel N Nr. 5.I.1.

bestätigt sowie die Fachanwaltsbezeichnungen für Arbeitsrecht, für Sozialrecht und für Verwaltungsrecht eingeführt.¹²⁶

Die Möglichkeit, sich mit einer solchen Zusatzqualifikation von den Mitbewerbern abzuheben, wurde von der Anwaltschaft eher schleppend wahrgenommen. So gab es im Jahr 1989 erst 2097 Fachanwälte für Steuerrecht, 692 für Arbeitsrecht, 259 für Verwaltungsrecht und 145 für Sozialrecht.¹²⁷

G. Entwicklungen seit der Wiedervereinigung Deutschlands (1990 bis 2009)

I. Statistische Entwicklungen

1991, im ersten vollen Jahr nach der Wiedervereinigung beider deutscher Staaten, waren 59.455 Rechtsanwälte in Deutschland tätig. Zur Jahrtausendwende weist die Statistik der BRAK 104.067 Anwälte auf, zum 01.01.2009 sind in Deutschland 150.375 Berufsträger zugelassen.¹²⁸ Auch wenn die absoluten Zahlen weiter steigen, hat sich das prozentuale Wachstum der Anwaltschaft „in den zurückliegenden Jahren deutlich auf fast die Hälfte reduziert“¹²⁹.

Im Jahr 1991 liegt der Frauenanteil an der Anwaltschaft bei 16,08 %, im Jahr 2000 bei einem Viertel (24,59 %). Zum 01.01.2008 sind bereits 30,43 % der Kammermitglieder Rechtsanwältinnen.¹³⁰

2009 konzentrieren sich mit gut 100.000 Berufsträgern ca. zwei Drittel der Anwaltschaft in den acht Kammerbezirken (von 27 mit eigenem Gebiet) mit großen Städten und Ballungszentren.¹³¹

¹²⁶ Hartung in: *Büchting/Heussen*, Beck'sches Rechtsanwalts Handbuch, Kapitel N Nr. 5.I.1.

¹²⁷ Zahlen aus: *Bundesrechtsanwaltskammer*, Statistik „Entwicklung der Fachanwaltschaften seit 1960“.

¹²⁸ Zahlen aus: *Bundesrechtsanwaltskammer*, Statistik „Entwicklung der Zahl zugelassener Rechtsanwälte von 1950 bis 2009“.

¹²⁹ *Bundesrechtsanwaltskammer*, Zustrom zur Anwaltschaft deutlich verlangsamt.

¹³⁰ Zahlen aus: *Bundesrechtsanwaltskammer*, Statistik „Anteil der Rechtsanwältinnen seit 1970“.

Auf einen Anwalt kommen zum 01.01.2008 546 Bürger, die Tausendermarke wurde erstmals 1997 unterschritten.¹³²

Gab es Anfang des 20. Jahrhundert mehr Richter als Rechtsanwälte, so hat sich das Verhältnis am Beginn des 21. Jahrhunderts umgekehrt: Auf einen Richter kamen 2004 6,2 Rechtsanwälte.¹³³

Aufschlussreich ist auch der Vergleich der Anwaltsdichte in Deutschland mit der in anderen Ländern mit ähnlicher Rechtsstruktur und -kultur sowie ähnlichem Entwicklungsniveau: Deutschland hat pro Einwohner doppelt so viele Anwälte wie die Schweiz und dreimal so viele wie Österreich.¹³⁴

II. Prägende Entwicklungen und Ereignisse

1. Verstärkter Trend zur Spezialisierung als Fachanwalt

Im Jahr 1998 wurde der Kanon der Fachanwaltschaften um solche für Strafrecht und für Familienrecht erweitert. Ab dem Jahr 1999 konnte der Fachanwalt für Insolvenzrecht erworben werden, ab 2003 der für Versicherungsrecht. 2005 kamen die Fachanwaltschaften für Medizinrecht, für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, für Verkehrsrecht, für Bau- und Architektenrecht, für Erbrecht und für Transport- und Speditionsrecht hinzu. 2006 wurde der Numerus clausus der Fachanwaltsbezeichnungen um solche für gewerblichen Rechtsschutz, für Handels- und Gesellschaftsrecht, für Urheber- und Medienrecht und für Informationstechnologierecht erweitert.

Den vorläufigen Abschluss dieser Entwicklung hin zu einer stärkeren Ausdifferenzierung der Anwaltschaft bildete die Einführung des Fachanwalts für Bank- und Kapitalmarktrecht im Jahr 2007 und des Fachanwalts für Agrarrecht¹³⁵ im Jahr 2008.¹³⁶

¹³¹ *Bundesrechtsanwaltskammer*, Zustrom zur Anwaltschaft deutlich verlangsamt.

¹³² *Sommer*, Schallmauer durchbrochen – BRAK zählt 150.375 Anwälte, S. 36.

¹³³ *Sommer*, Schallmauer durchbrochen – BRAK zählt 150.375 Anwälte, S. 36.

¹³⁴ *Heussen*, Die Anwaltsdichte in der Schweiz, Österreich und Deutschland, S. 395.

¹³⁵ Die Bestätigung der Einführung des Fachanwalts für Agrarrecht durch das Bundesjustizministerium steht noch aus.

¹³⁶ Die Jahresangaben zur Einführung der einzelnen Fachanwaltschaften geben das Jahr der Veröffentlichung des jeweiligen Beschlusses der Satzungsversamm-

Die mit Abstand größte zahlenmäßige Bedeutung unter den Fachanwaltschaften haben dabei die für Arbeitsrecht mit 7669 Fachanwälten sowie für Familienrecht mit 7474 Fachanwälten erlangt.¹³⁷

Fast jeder fünfte Anwalt in Deutschland führte 2007 einen Fachanwaltstitel.¹³⁸

Mit Fug und Recht kann daher von einem Siegeszug des Fachanwalts gesprochen werden. Dabei besteht in der Anwaltschaft mitnichten die durch die Entwicklung der letzten Jahre suggerierte Einmütigkeit bezüglich der Idee von Fachanwaltschaften. *Clausen* weist darauf hin, wenn er berichtet: „Noch heute reicht der Fächer der vehement und mit tiefster Überzeugung geforderten Regelungen von der völligen Abschaffung bis zur unbegrenzten Freigabe.“¹³⁹

2. Neue Kollegen am Markt: Die „Europäischen Rechtsanwälte“

Das neue Jahrtausend brachte eine neuen Typ von Kollegen an den Markt: Den „Europäischen Rechtsanwalt“. Immer mehr Rechtsanwälte aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum praktizieren in Deutschland. Das am 09.03.2000 verabschiedete „Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland“ (EuRAG)¹⁴⁰ schuf eine umfassende rechtliche Basis für deren Tätigkeit. Danach kann sich ein Rechtsanwalt aus einem der genannten Staaten („Europäischer Rechtsanwalt“) auch in Deutschland in die für den Ort seiner Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufnehmen lassen. Voraussetzung ist, dass er bei der zuständigen Stelle seines Herkunftslandes als Rechtsanwalt eingetragen ist, § 2 Abs. 2 EuRAG. Ist der Europäische Rechtsanwalt als Mitglied der zuständigen deutschen RAK eingetragen, so ist er berechtigt, in Deutschland unter der Berufsbe-

lung der Bundesrechtsanwaltskammer in den BRAK-Mitteilungen (Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer) wieder.

¹³⁷ Zahlen aus: *Bundesrechtsanwaltskammer*, Statistik „Entwicklung der Fachanwaltschaften seit 1960“.

¹³⁸ *Sommer*, Schallmauer durchbrochen – BRAK zählt 150.375 Anwälte, S. 36.

¹³⁹ *Clausen*, Chaos und Reglement der Fachanwaltschaften, S. 76.

¹⁴⁰ BGBl. I 2000, S. 182.

zeichnung des Herkunftsstaats die Tätigkeit eines Rechtsanwalts auszuüben, § 2 Abs. 1 EuRAG. Die Mitgliedschaft in der deutschen örtlichen RAK ist dabei an die Berechtigung zur Berufsausübung im Herkunftsstaat gebunden. Entfällt letztere, so ist die Mitgliedschaft in der RAK zu widerrufen, § 4 Abs. 2 S. 1 EuRAG. Im Jahr 2008 gab es in Deutschland bereits 297 niedergelassene „Europäische Rechtsanwälte“, mit deutlich steigender Tendenz.¹⁴¹

3. Das Rechtsdienstleistungsgesetz aus dem Jahr 2008

Am 30. Juni 2008 trat das Rechtsberatungsgesetz (RBerG) von 1935 außer Kraft¹⁴² und wurde durch das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG, Langform: Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen)¹⁴³ abgelöst. Das Ziel dieses Gesetzes wird in seinem § 1 Abs. 1 S. 2 definiert: „Es dient dazu, die Rechtssuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen“.

Rechtsdienstleistung definiert das Gesetz dabei als „jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert“, § 2 Abs. 1 RDG.

Ein wesentlicher Unterschied zum alten RBerG ist, dass das RDG nur die außergerichtliche Rechtsdienstleistung regelt. Regelungen über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im gerichtlichen Verfahren sind nunmehr Teil der einzelnen Verfahrensordnungen.

Die politische Zielsetzung hinter der Ablösung des RBerG durch das RDG war eine Stärkung bürgerschaftlichen Engagements sowie weitere Entbürokratisierung und Deregulierung.¹⁴⁴ Es sollten, wie *Römermann* schreibt, „nur noch im Kern rechtlich geprägte Dienstleistungen (...) überhaupt einem Regime unterworfen werden.“¹⁴⁵

Der erste Regierungsentwurf setzte somit auf eine sehr weitreichende Deregulierung. Er sah sogar die Möglichkeit vor, dass ein

¹⁴¹ Zahlenangabe aus: *Bundesrechtsanwaltskammer*, Statistik „Niederlassungen nach EuRAG im Jahresvergleich“.

¹⁴² Gem. Art. 20 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007, BGBl. I 2007, S. 2840, 2860.

¹⁴³ BGBl. I 2007, S. 2840.

¹⁴⁴ Vgl. *Römermann*, RDG – zwei Schritte vor, einen zurück, S. 1249.

¹⁴⁵ *Römermann*, RDG – zwei Schritte vor, einen zurück, S. 1249.

Anwalt als Subunternehmer eines gewerblichen Anbieters von Rechtsdienstleistungen tätig werden kann. Diese und andere, tief in das Selbstverständnis des Rechtsanwalts und das öffentliche Bild von der Anwaltschaft eingreifenden Vorschriften strich der Rechtsausschuss des Bundestages aufgrund dringender Warnungen und massiv vorgetragener Kritik von Seiten der BRAK und des DAV.¹⁴⁶

Wichtige Bereiche, in denen das RDG über das RBerG hinausgeht, sind die Zulassung der Annexberatung und von unentgeltlicher Rechtsdienstleistung durch Nicht-Anwälte. Das RDG erlaubt Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit (Annexberatung) gem. § 5 Abs. 1 S. 1 RDG dann, „wenn sie als Nebenleistung zum Beruf oder Tätigkeitsbild gehören“. Rechtsdienstleistungen, die in Zusammenhang mit Testamentsvollstreckung, Haus- und Wohnungsverwaltung und Fördermittelberatung stehen, sind in § 5 Abs. 2 RDG ausdrücklich als erlaubte „Rechtsdienstleistung als Nebenleistung“ aufgeführt.

Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen durch Anwälte und Nicht-Anwälte erklärte der Gesetzgeber in § 6 RDG für zulässig, um rechtliche Beratung im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements beispielsweise durch einen pensionierten Richter zu fördern. „Unentgeltlich“ gem. § 6 Abs. 1 RDG bedeutet dabei, dass die Dienstleistung nicht in Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen darf. Innerhalb persönlicher Nähebeziehungen (Freunde, Nachbarn) ist die unentgeltliche Rechtsdienstleistung gem. § 6 Abs. 2 RDG stets zulässig, gegenüber Fremden nur, wenn sie durch eine „geeignete Person“, z.B. einen zum Richteramt Befähigten, erbracht wird.¹⁴⁷

4. Unverändert hohes Ansehen der Anwaltschaft

Bei allen Veränderungen innerhalb der Anwaltschaft bleibt der Beruf des Rechtsanwalts, wie empirische Forschungen zeigen, hoch

¹⁴⁶ Vgl. *Römermann*, Rechtsdienstleistungsgesetz – Die (un)heimliche Revolution, S. 3026.

¹⁴⁷ Vgl. *Römermann*, RDG – zwei Schritte vor, einen zurück, S. 1252.

angesehen.¹⁴⁸ In den Ergebnissen der im Mehrjahresrhythmus durchgeführten Umfrage des Instituts für Demoskopie Allensbach zum Berufsprestige rangiert der Rechtsanwalt seit Jahren auf den vorderen Plätzen, wenn auch seit 2001 mit leicht abnehmender Tendenz.¹⁴⁹ Zu einem ähnlich guten Ergebnis kam 1987 das Umfrageinstitut *Prognos/Infratest*, dessen Befragung ergab, dass der Anwalt beim Ansehen unter allen Berufen an zweithöchster Stelle steht.¹⁵⁰ Damit haben sich die Unkenrufe von *Weißler* aus dem Jahr 1905 nicht bewahrheitet, der angesichts der Freigabe der Anwaltschaft klagte: „Ein Stand wie der unsrige wird die unangemessene Vermehrung seiner Glieder und Verminderung der Erwerbsmöglichkeiten stets mit moralischer Einbusse bezahlen. Die Wertschätzung des Berufs hat erheblich abgenommen.“¹⁵¹ Das beständig hohe Ansehen und das Vertrauen der Bevölkerung in die deutsche Anwaltschaft ist auch vor dem Hintergrund besonders bemerkenswert, dass sich die Situation z.B. in den Vereinigten Staaten ganz anders darstellt: „Eine Charakterisierung der Rechtsanwälte, die ihren Weg in viele Porträts in der Literatur und in den Medien findet, ist, dass Rechtsanwälte regelmäßig unehrlich und käuflich sind.“¹⁵² Dieses Bild in der US-Bevölkerung, das auch *Bartoszyk*¹⁵³ so zeichnet, kann der Autor aus eigener Erfahrung nur bestätigen.

H. Fazit und Ausblick

Die Betrachtung der Entwicklung der deutschen Anwaltschaft über einen Zeitraum von über 130 Jahren erlaubt es, einige zusammenfassende Schlüsse zu ziehen:

¹⁴⁸ Vgl. *Bartoszyk*, Anwaltsberuf im Wandel, S. 69ff.

¹⁴⁹ Vgl. *Institut für Demoskopie Allensbach*, Allensbacher Berufsprestige-Skala 2008.

¹⁵⁰ Repräsentative Umfrage von *Prognos/Infratest*, zitiert in: *Busse*, Freie Advokatur, S. 132.

¹⁵¹ *Weißler*, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 614.

¹⁵² *Zacharias, Fred C.*, The Images of Lawyers, S. 6.

¹⁵³ Vgl. *Bartoszyk*, Anwaltsberuf im Wandel, S. 71.

1. Aus der skizzierten Entwicklung der Rahmenbedingungen der Berufsausübung wird klar, dass die Hauptforderungen der Anwaltschaft über alle Jahrzehnte hinweg dieselben geblieben sind: Freiheit der Advokatur, möglichst weitgehende Selbstverwaltung des Standes und Anerkenntnis der unverzichtbaren Rolle des Anwalts in einem freiheitlichen Rechtssystem. Es ist festzustellen, dass die Rahmenbedingungen, unter denen die Anwaltschaft heute ihrer Tätigkeit nachgeht, diesen Zielen weitestgehend entsprechen.

2. Die Klage über eine Überfüllung des Anwaltsstandes ist eine weitere Konstante der letzten 130 Jahre. Zu allen Zeiten haben Anwälte und ihre Organisationen den großen Zustrom neuer Kollegen in die Anwaltschaft als Bedrohung für ihren Berufsstand wahrgenommen. Wurden auch vielfach Maßnahmen wie die Einführung eines Numerus clausus für Rechtsanwälte oder andere Zugangsbeschränkungen gefordert, so hat die Mehrzahl der Anwälte dennoch immer an der Freiheit der Advokatur festgehalten. Wenn *Weißler* bereits 1905 kritisiert, die Freigabe der Rechtsanwaltschaft habe „zahlreiche Existenzen vernichtet, die Großstädte überfüllt, die Ungleichheit in der Verteilung der Praxis verschärft“¹⁵⁴, so gibt er die subjektive Sicht vieler Berufsträger der damaligen Zeit sicherlich korrekt wieder. Gerade angesichts der explosionsartigen Entwicklung der Anwaltszahlen in den letzten beiden Jahrzehnten mutet diese Einschätzung in unseren Ohren allerdings eher kurios an.

3. Die Geschichte der Anwaltschaft zeigt, dass Rechtsanwälte es immer wieder geschafft haben, für sich neue Rechtsgebiete und Tätigkeitsfelder zu erschließen. Daher besteht auch angesichts der Entwicklung der Anwaltszahlen in den letzten Jahren kein Anlass zu grundsätzlichem Pessimismus.

4. Die Zusammensetzung der Anwaltschaft nähert sich immer mehr der der Durchschnittsbevölkerung an. Zur Zeit der Reichsgründung bestand die Anwaltschaft ausschließlich aus Männern, und es handelte sich um einen zahlenmäßig sehr kleinen, elitären Stand. Wie die oben aufgeführten statistischen Entwicklungen zeigen, wird die

¹⁵⁴ *Weißler*, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 614.

Anwaltschaft immer zahlreicher, immer jünger, immer weiblicher und bezüglich des kulturellen Hintergrundes der Berufsträger immer diverser. Somit gleichen sich die Anwälte dem Durchschnitt der Bevölkerung an, eine Entwicklung, die dem Zugang aller Bevölkerungsgruppen zum Recht nur zuträglich sein kann. Durch diese Bewegung aufeinander zu wird die Fallhöhe zwischen dem Rechtsanwalt und der Durchschnittsbevölkerung abgebaut und die Hemmschwelle gegenüber der Inanspruchnahme von professionellem Rechtsrat gesenkt.¹⁵⁵

5. Deutschland verfügt über eine leistungsfähige und in der Bevölkerung anerkannte Anwaltschaft. Diese wird von rechtssuchenden Unternehmen und Einzelpersonen als effektiver und vertrauenswürdiger Wegweiser durch das Rechtssystem wahrgenommen.

Bei aller Detailkritik an der Berufsausübung von Anwälten sollte daher nie der hohe Wert des in Deutschland für Alle bestehenden Zugangs zu qualifizierter rechtlicher Beratung aus den Augen verloren werden. Im historischen wie im internationalen Vergleich ist dieser Zugang für Alle, der wenn nötig durch Beratungs- bzw. Prozesskostenhilfe ermöglicht wird, alles andere als selbstverständlich.

¹⁵⁵ Vgl. *Busse*, Freie Advokatur, S. 132.